

Tierseuchenverhütungs- und bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone I (Pufferzone) vom 08.10.2025

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen (LÜVA BZ) erlässt auf Grund der 4. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023 zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/31) folgende Amtstierärztliche Allgemeinverfügung zur Festlegung der Verbringungsregelungen für erlegte Wildschweine, Fall- und Unfallwild, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse und weiterer Anordnungen zur Umsetzung der genannten Allgemeinverfügungen im Landkreis Bautzen

1. Die Entsorgung von jagdlich gesund und krank erlegte Wildschweinen, Fall- und Unfallwild von Wildschweine, einschließlich Aufbruch und Schwarte, ist in den Tonnen an den Kadaversammelpunkten des Landkreises Bautzen oder an den Standorten von Wildkammern, die beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA Lenz, Tel: 035249-7350, Mail: https://auftragsannahme@tba-sachsen.de) angemeldet wurden (angemeldete Abholstellen), über den genannte TBA vorzunehmen.

Der Erleger hat bei gesund erlegten Wildschweinen gemäß Ziff. 4 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) den Wildkörper Proben für die Untersuchung auf ASP zu entnehmen.

Bei krank erlegten Wildschweinen sowie Fall- und Unfallwild hat der Jagdausübungsberechtigte gemäß Ziff. 2 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) bei Erlegung und verendet aufgefundenen Wildschweinen die Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Alternativ kann bei Unfall- und Fallwildmeldungen das vertraglich gebundene Bergeteam durch das LÜVA beauftragt werden und die Probenentnahme übernehmen. Den Proben sind durch Entnehmer die Begleitscheine vollständig ausgefüllt beizufügen, und

- a. vorrangig unter Nutzung der Probenbegleitscheine aus der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ oder
- b. unter Verwendung des Formulars
https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=LRABZ_00037&formtecid=11&areashortname=14272

2. Die Proben sind unverzüglich mit den Probenbegleitscheinen durch die Erleger, die Jagd ausübungsberechtigten oder durch das Bergeteam getrennt verpackt an den Standorten Bautzen, Taucherstr. 23, Kamenz, Macherstr. 55 oder Hoyerswerda, Schlossplatz 2, abzugeben.
3. Es wird ausschließlich die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen innerhalb und außerhalb der Sperrzone I und innerhalb Deutschlands für den privaten häuslichen Gebrauch sowie durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an die Endverbraucher geben, gemäß Artikel 1 Abs. 3 c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Artikel 52 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt sind (Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis auf ASP wurde durchgeführt und dem LÜVA liegt ein Negativbefund vor dem Verbringen vor).
4. Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse der Erregeridentifikationstests zum Nachweis auf ASP an die Erleger erfolgt auf der Homepage des Landkreises Bautzen (<https://www.landkreis-bautzen.de/afrikanische-schweinepest-24383.php>) und in der online-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“, sofern diese benutzt wird.
5. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverhütungs- und -bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone I (Pufferzone) vom 14.05.2025 wird am Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 09.10.2025 in Kraft Sie kann auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des LÜVA des Landkreises Bautzen, Taucherstr. 23, 02625 Bautzen eingesehen werden.
7. Anordnung der sofortigen Vollziehung: Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1-4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen wird angeordnet.
8. Kosten: Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

Sachverhalt:

Nach Erstbestätigung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Freistaat Sachsen am 31. Oktober 2020 hat sich das Seuchengeschehen trotz intensiver Bekämpfungsmaßnahmen ausgebreitet. Die Anordnung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, erfordert unter anderem die Einrichtung von Restriktionszonen. Der Teil des Landkreis Bautzen gemäß der 4. Änderung der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20.04.2023 (Gz. 25-5133/125/31) ist der Sperrzone I zugeordnet.

Die Sperrzone I im Landkreis wurde damit weiter ausgedehnt und die Sperrzone II verkleinert. In der Sperrzone II gelten unmittelbar weiterhin spezifische Verbote in Bezug auf Verbringungen von Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind sowie von tierischen Nebenprodukten, innerhalb der Sperrzonen und aus der Zone heraus. In der Sperrzone I gibt es Erleichterungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertung.

Die Begründung für die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ergeben sich aus Ziff. II der Begründung der 4. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023 (Gz. 25-5133/125/31) und sowie Ziff. II der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60).

Rechtliche Würdigung:

Das LÜVA BZ ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs.1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG i.V.m. der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) in den LK Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Nordsachsen und der LH Dresden (Gz. 25-5133/125/31) in der jeweils gültigen Fassung und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/31) sowie der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) und der 1. Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2024.

Zu Ziff. 1

Gemäß Ziff. 2 der 4. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023 (Gz. 25-5133/125/31) i.V.m. Ziff. 2c der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone), (Gz. 25-5133/125/31) hat das örtlich zuständige LÜVA festzulegen, wie die Entsorgung von Aufbruch und Schwarte gesund erlegter Wildschweine in der Sperrzone zu erfolgen hat. Im Übrigen gilt, gemäß Ziff. 2 d der vorgenannten Allgemeinverfügung, dass das Verbringen der Wildkörper vom Erlegungsort zur Entsorgung von gesund und krank erlegten Wildschweinen und Fallwild nicht verboten ist, wenn sie zu den bekannten Kadaversammelpunkten oder Wildkammern innerhalb der Sperrzone I verbracht werden.

Das LÜVA hat Kadaversammelpunkte eingerichtet, an denen die Entsorgung erfolgen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit über bei der TBA angemeldete Abholstellen bei den Wildkammern die Entsorgung vorzunehmen.

Die Vorgaben der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP- Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) gelten weiterhin. Danach hat das LÜVA gemäß Ziff. 2 Mitwirkungspflichten gegenüber den Jagdausübungsberechtigten im Zusammenhang mit der Bergung und Beseitigung von Fall-, Unfall- und krank erlegten Wildschweinen auszugestalten, was hiermit erfolgte.

Zu Ziff. 2 und 3

Gemäß Ziff. 4 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) hat das LÜVA für gesund erlegte das Verfahren der Beprobung für die Untersuchung auf ASP, einschließlich zu verwendender Begleitscheine für die Proben zu regeln. Danach sind die Probenbegleitscheine aus der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ zu verwenden, in Ausnahmefällen der Begleitschein auf der Homepage des Landkreises Bautzen. Zusätzlich werden drei Abgabeorte der Proben im Landkreis bestimmt. Damit wird sichergestellt, dass die Proben zeitnah abgegeben und weitergeleitet werden können. Die ausschließliche Abgabe an den angegebenen Standorten ist im Zusammenhang mit der Nutzung der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass auch Proben mit Begleitscheinen, die nicht aus der online-Anwendung ausgedruckt wurden, an die LUA zur Untersuchung weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten nach Ziff. 2 der angegebenen Allgemeinverfügung gelten die die Verfahrensregeln für gesund erlegte auch für krank erlegte Wildschweine sowie Fall- und Unfallwild.

Zu Ziff.4 und 5

Die Verbringung von Wildschweinen, frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb von Sperrzonen und aus diesen Zonen ist gemäß Durchführungsverordnung Ziff. 48 und 49 DVO (EU) 2023/594 verboten.

Das örtlich zuständige LÜVA kann jedoch Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen genehmigen (vgl. Ziff. 2 der 4. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023 [Gz. 25-5133/125/31] i.V.m. Ziff. 2d der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone I

(Pufferzone) in den LK Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Nordsachsen und der LH Dresden [Gz. 25-5133/125/31]) vom 20.04.2023.

Von dieser Möglichkeit macht das LÜVA Gebrauch und genehmigt die Verbringung innerhalb und außerhalb der Sperrzone I und innerhalb Deutschlands für den privaten häuslichen Gebrauch sowie durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an die Endverbraucher geben, gemäß Artikel 1 Abs. 3 c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Artikel 52 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ergeben sich aus Ziff. 52 Abs. 1 a bis c der DVO (EU) 2023/594.

Das Ergebnis des Negativbefundes muss den Erlegern auch zur Kenntnis gegeben werden. Das erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes und in der online-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“, sofern die App benutzt wird.

Zu Ziff. 6

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Am Tag der Bekanntgabe tritt gleichzeitig die Allgemeinverfügung Tierseuchenverhütungs- und -bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone I (Pufferzone) vom 14.05.2025 des LÜVA Bautzen außer Kraft.

Zu Ziff.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.91 (BGBl. I S.686) in der z. Zt. gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen angeordnet. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil bei dem Einlegen eines Rechtsmittels der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet werden kann und im Übrigen den Adressaten des Bescheides kein erkennbarer wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung entsteht.

Zu Ziff.8 Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Datenschutzerklärung

Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage (Formulare → Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt: Informationen zum Datenschutz) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Bautzen, den 08.10.2025

Norbert Bialek, Amtstierarzt/Amtsleiter